

sachwidrig gewesen seien. Begründet wird dies damit, dass keine eigenverantwortliche Prüfung des Gerichts im Hinblick auf die erforderlichen Voraussetzungen für den Erlass eines Durchsuchungsbeschl. erfolge sei, insb. habe es keine Vernehmung des Zeugen [...] gegeben, nur der erstauflich gewesen wäre, ob dieser Zeuge eigene Angaben oder Angaben Dritter bekräftigt habe.

Das AG. Mülheim hat die Beschwerde nicht abgeschlagen.

II. Die Beschwerde ist zulässig und aufgrund des bereits durchgeführten Durchsuchung als Antrag auf nachträgliche Feststellung der Rechtswidrigkeit der angeordneten Durchsuchung zu beschließen. Aufgrund der Inkompetenz des Grundrechtsgerichts besteht ein sachliches Interesse an der Feststellung der Rechtswidrigkeit. Dieser Antrag ist auch begründet.

Voraussetzung für die Anordnung der Durchsuchung gem. § 102 StPO ist die Wahrscheinlichkeit, dass eine bestimmate Straftat bereits begangen und nicht nur straffrei vorbereitet worden ist. Hierfür müssen zumindest tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen. Darüber hinaus bedarf es zur Anordnung der Durchsuchung nach der aufgrund kriminalehrlicher Erfahrung begründeten Ansicht, dass der Zweck der Durchsuchung, das heißt die Auffindung von Beweismitteln, erreicht sei. Die Durchsuchung muss zudem, unter Berücksichtigung der Schwere des konkreten Straftat, zur Sicht des Tatverdachtes und zur Sicht des Aufkladeverdachtes verhältnismäßig sein. Diese Voraussetzungen sind zudem der Aktenlage, die dem entscheidenden Richter zum Zeitpunkt der Anordnung der Durchsuchung vorgelegen haben, zu beurteilen.

Danach war die angeordnete Durchsuchung unter Berücksichtigung der dem Richter vorliegenden Aktenlage jedenfalls nicht verhältnismäßig. Zwar begründeten die mit der Anzeige mitgeteilten Wahrscheinlichkeiten hinreichlich von Schläfern im Landschaftsschutzgebiet einen Anfangsverdacht hinreichlich einer möglichen Jagdwilderei, jedoch ist aufgrund der Mitteilungen bzw. Strafanzeigen des [...], der jedenfalls nicht selber die Beobachtungen tätigte, sondern die Mitteilungen von Mitarbeitern wiederholte, unklar, inwieweit dem beobachteten Fahrzeug, dessen Halter der Besch. nach Aktenlage ist, und den beobachteten männlichen Personen in jugendlicher Kleidung überhaupt die Schmausgabe zugesprochen ist. Es erfolgte keine Vernehmung von unmittelbaren Angern und Obrenzeugen, deren Beobachtungen auch im Hinblick auf bewusste oder unbewusste Rückblende hinterfragt werden würden. Insoweit wurde weder der Zeuge [...] im Hinblick auf die nähere Umstände seiner Beobachtungen vernommen noch die Schwester des betonnten Zeugen [...].

Unter Berücksichtigung der Schwere des Eingriffs der angeordneten Durchsuchung und unter Berücksichtigung der sehr vagen Anhaltspunkte dafür, dass die Pkw der beiden beobachteten männlichen Personen überhaupt mit der Schmausabgabe im Landschaftsschutzgebiet in Verbindung gebracht werden kann, da eine Vernehmung mit der Möglichkeit der Hinterfrager der Beobachtungen nicht erfolgt ist, war der Durchsuchungsbeschl. auf dieser Grundlage rechtmäßig. Zumindest hätte es der Gesetzgeber der Verhältnismäßigkeit im Hinblick auf die Tatsessene, den Grad des Tatverdachtes sowie den Aufkladeverdachtes erfordert, die unmittelbaren Angerzeugen [...] zu den genauen Umständen ihrer Beobachtung vor Erlass eines Durchsuchungsbeschl. zu versetzen.

Mängelhaft von RA Ulrich Siebers, Braunschweig

Hauptverhandlungshaft

StPO § 230

Der Vorführungsbefehl hat als weniger einschneidende Maßnahme den Vorrang vor dem Haftbefehl gem. § 230 StPO, wenn er sich nicht absehbar als erfolglos erweist. Dies ist jedenfalls dann nicht der Fall, wenn sich Angeklagte ersichtlich die Anreise zum Gericht nicht leisten können.

LG Lübeck, Beschl. v. 10.01.2022 - 4 Oj 47/22

Aus dem Gründen: Gegen den Angekl. war am 10.11.2021 durch das AG. Altenburg Haftbefehl erlassen worden, weil er nicht zum Termin zur Hauptverhandlung vom selben Tag erscheinen wolle und er seine Fehlzeit nicht ausreichend entschuldigt hat.

Die vom AG. angeordnete Haft ist im Hinblick auf die Strafserwartung bei einer Anklage zum Strafrichter (wegen des Vorwurfs der Urkundenspaltung), auch unter Berücksichtigung des erheblichen Vorstrafen des Angekl., unverhältnismäßig.

Der Vorführungsbefehl hat als weniger einschneidende Maßnahme den Vorrang vor dem Haftbefehl, wenn er zuverlässig (Meyer-Geffen/Schmitz StPO, 64. Aufl. 2021, § 230 Rn. 19). Die Vorführung des Angekl. ist bislang nicht erfolglos verlaufen worden. Es ist nach nichts ersichtlich, dass der Angekl. entschlossen ist, die Hauptverhandlung in jedem Fall fernzuhören, so dass eine Verfehlung keinen Erfolg versprechen würde. Vielleicht ergibt sich aus den Telefonvermerken v. 09.11.2021, dass der Angekl. meinte, sich die Anreise zum Termin finanziell nicht leisten zu können und er sich deswegen mit dem Gericht und seiner Bewährungshilfe in Verbindung gesetzt hat. Dass der Angekl., der nach Angaben der Bewährungshilfeins des *Kassenärztlichen Bezirksverbandes Hannover* ggü. schwer disponierfähig ist und seinem Lebensunterhalt durch Leistungsgewinn vom Jobzettel zu befreien versucht, tatsächlich lediglich nicht über ausreichend finanzielle Mittel für die Anreise zum Termin verfügt hat, ist zudem überaus maßliegend. [...]

Mängelhaft von RA Prof. Dr. Helmut Philippus, Bremen

Notwendigkeit der Verteidigung wegen drohender Gesamtstrafe

StPO § 140 Abs. 2; StGB § 55

Bei einer in einem Parallelverfahren zu erwartenden Gesamtstrafe von mehr als einem Jahr ist wegen der Schwere der zu erwartenden Rechtsfolge die Verteidigung notwendig, selbst wenn im laufenden Verfahren nur eine geringe Strafe droht (hier: 30 Tagesstrafen wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis).

LG Halle/S., Beschl. v. 13.06.2023 - 3 Oj 60/23

Mängelhaft von RA Jan-Robert Funck, Braunschweig

Anm. d. Red.: S. dazu fristen den Bruchbus derselben Kammie v. 25.11.2022 - 3 Oj 135/22.

Notwendigkeit der Verteidigung aus Gründen der Fairness

StPO § 140 Abs. 2; EMRK Art. 6 Abs. 1

Sind sowohl Mitangeklagte als auch die Nebenklage anwaltlich vertreten, ist die Verteidigung aus Gründen der

Fairness jedenfalls dann notwendig, wenn die Art des er hobenen Vorwurfs (hier: gemeinschaftliche gefährliche Körperverletzung) dies geboten erscheinen lässt.

LG Magdeburg, Beschl. v. 23.03.2023 – 25 Qs 55/23

Mitgeteilt von RA Jan-Robert Funck, Braunschweig.

Notwendigkeit der Verteidigung bei Betreuung

StPO § 140 Abs. 2

Die Verteidigung erweist sich in Fällen einer bestehenden gesetzlichen Betreuung jedenfalls dann als notwendig, wenn der Aufgabenkreis die Vertretung gegenüber Behörden umfasst.

LG Chemnitz, Beschl. v. 10.07.2023 – 4 Oj 232/23

Mitgeteilt von RA Jan-Robert Funck, Braunschweig.

Ann. d. Red.: S. dazu auch OLG Nürnberg, Beschl. v. 21.10.2016 – 2 Wz 15/16 – IurKZ 2017, 757.

Notwendigkeit der Verteidigung bei unübersichtlicher Akte

StPO § 140 Abs. 2

Ein »gänzlich unübersichtlicher« Akteneinhalt kann die Notwendigkeit der Verteidigung begründen.

LG Magdeburg, Beschl. v. 28.11.2022 – 23 Qs 71/22

Mitgeteilt von RA Jan-Robert Funck, Braunschweig.

Frist zur Benennung einer Pflichtverteidigung

StPO §§ 142 Abs. 5, 143a

1. Lässt sich der Zugang eines Schreibens, mit dem Beschuldigten Gelegenheit gegeben wurde, sich zur Ausübung der Pflichtverteidigung binnen einer Frist zu äußern, nicht feststellen, ist die Verteidigung beizutragen, die sich für die Beschuldigten gemeldet hat, und eine ggf. zwischenzeitlich erfolgte Bestellung aufzuheben.

2. Ob davon ausgegangen wird, dass Beschuldigte – etwa wegen Zeitablaufs – keine Verteidigung ihrer Wahl benennen werden, ist unbeachtlich.

LG Gera, Beschl. v. 18.04.2023 – 11 Qs 70/23

Mitgeteilt von RAin Karin Kaiser, Speyer.

Pflichtverteidigung bei Erforderlichkeit von Akteneinsicht

StPO §§ 140 Abs. 2, 48a, 147

Vertritt die Staatsanwaltschaft die Auffassung, Name und weitere Daten einer Anzeigenverstatterin seien vor dem Beschuldigten geheim zu halten, ist das dadurch entstehende

Informationsdefizit auszugleichen, indem ihm eine Verteidigung besteht wird, welche vollumfängliche Akteneinsicht erhält.

AG Halle/S., Beschl. v. 02.06.2023 – 302 C 234 u. 6479/23

Mitgeteilt von RA Jan-Robert Funck, Braunschweig.

Beschleunigtes Verfahren

StPO §§ 417 ff., 140, 141; StGB § 123

1. Erscheint eine angemessene Verteidigung Angeklagter nicht gewährleistet, ist das beschleunigte Verfahren ungeeignet.

2. Das beschleunigte Verfahren eignet sich zur Nachholung rechtlichen Gefahrs jedenfalls dann nicht, wenn ein Fall notwendiger Verteidigung vorliegt.

AG Bamberg, Beschl. v. 14.03.2023 – 46 Ds 720 u. 6766/23

Aus dem Gründen: I. Die Sta. Görlitz – Zwönitz Baunen – hat gegen den Angekl. am 02.03.2023 einen Antrag auf Erstcheidung im beschleunigten Verfahren gestellt. Die Sta. legt diesem in ihrer Antragsabschrift nur dar, am 03.03.2023 um 09.30, 09.25 und 11.30 Uhr – mithin in drei Fällen – statt beschreitbarem Haftverbot die Räume des Netto-Supermarktes in K. [...] besetzen zu haben und sich damit wegen Handelsraubbeute in drei Fällen gem. §§ 123, 53 StGB strafbar gemacht zu haben.

Dem Antrag, wurde im Erstcheidungsverfahren rechliches Gehör nicht gewahrt. Die Vorladung der Polizei zum Termin einer Beschuldigtenvernehmung am 17.02.2023 musste ins Leere laufen, da der Angekl. seit dem 09.02. bis voraussichtlich 19.04.2023 in der JVA befindet zur Verhinderung einer Ersterforschungsreise ist. Ihm wäre daher gem. § 140 Abs. 1 Nr. 5, 141 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 StPO bereits im Erstcheidungsverfahren ein Pflichtverteidiger zu bestellen und rechliches Gehör zu gewähren gewesen.

Hierauf hat das Gericht die Sta. sternen hingewiesen, wir auf die nach steter Auflösung durchlaufende Ungeignigkeit einer Erstcheidung im beschleunigten Verfahren. Die Sta. hat in ihrem Antrag festgehalten.

II. Der Antrag auf Erstcheidung im beschleunigten Verfahren war abzulehnen, da sich die Sache nicht zur Erstcheidung in diesem Verfahren eignet.

Gem. § 417 StPO stellt die Sta. schriftlich oder mündlich den Antrag auf Erstcheidung im beschleunigten Verfahren, wenn die Sache auf Grund des einfachen Sachverhalts oder der klaren Beweislage zur sofortigen Verhandlung geeignet ist. Wenn sich die Sache zur Verhandlung im beschleunigten Verfahren eignet, hat das Gericht dem Antrag zu entsperren. § 419 Abs. 1 S. 1 StPO, wobei der Antrag bis zur Verkündung des Urts abgelehnt werden kann, § 419 Abs. 2 S. 1 StPO.

Das beschleunigte Verfahren stellt ggü. dem Normalverfahren (mit Zwischen- und Hauptverfahren) ein besonderes Verfahren dar, welches zur sofortigen Verhandlung geeignet sein muss. Das beschleunigte Verfahren begreift zwar keinen durchgreifenden verfahrensgeschichtlichen Bedenken (vgl. Münko/StPO/Pusch/Schröpfel, Vo § 417 Rn. 25). Es handelt sich aber um ein „Schnellverfahren“, bei dem die Verfahrensrechte des Besch. durch die gewünschten Möglichkeiten zu einer sofortigen Verhandlung (keine Zwischenverhandlung)